

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Mosel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Thörnich (Ritsch)
Aktenzeichen: 71067 – HA 10.3

54295 Trier, den 03.09.2015
Tessenowstr. 6
Telefon: 0651 / 9776-267
Telefax: 0651-9776330
Internet: www.dlr.rlp.de

Überleitungsbestimmungen

für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Thörnich (Ritsch)

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Besitzübergang der Landabfindung
- III. Übernahme der Reben und des sonstigen Aufwuchses als Bestandteil der Grundstücke
- IV. Bestimmungen über Waldbestände
- V. Übernahme von Bodentalertümern, Kulturdenkmälern sowie Bäumen außerhalb des Waldes, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern
- VI. Bauliche Anlagen, Einfriedungen usw.
- VII. Düngungszustand
- VIII. Einziehung der alten Wege, Gräben und Gewässer
- IX. Ausbau der neuen gemeinschaftlichen Anlagen und sonstige Maßnahmen
- X. Wasserführung
- XI. Geldausgleiche
- XII. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums
- XIII. Zwangsverfahren

I. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Sie sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung vom 20.10.2015, nach § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Diese Bestimmungen können, soweit sie nicht auf zwingenden Gesetzesbestimmungen beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das DLR Mosel angegeben sind, durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten ersetzt werden. Diese Vereinbarungen sind dem DLR Mosel anzuzeigen. In besonderen Fällen können von Amts wegen oder auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen angeordnet, namentlich die darin fest gesetzten Fristen abgeändert werden.

II. Besitzübergang der Landabfindung

1. Unbeschadet der Widersprüche, die gegen den Flurbereinigungsplan bzw. seine Nachträge innerhalb der Widerspruchsfristen (§ 59 Abs. 2 und 5 FlurbG) vorgebracht werden, verlieren die Beteiligten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer Einlagegrundstücke, sobald die darauf stehenden Früchte abgeerntet sind.

2. Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung der Grundstücke wird der

01.12.2015

bestimmt.

Ab diesem Zeitpunkt treten die Beteiligten in den Besitz und die Nutzung ihrer Landabfindung und verlieren den Besitz und die Nutzung an ihren Einlagegrundstücken. Der Empfänger der neuen Grundstücke kann mit der Bewirtschaftung beginnen.

3. Der bisherige Eigentümer ist hinsichtlich der Nutzung seiner alten Flächen, die im Flurbereinigungsplan einem anderen zugeteilt werden, in folgender Weise beschränkt:

- a) er darf keinen Boden von diesen Flächen abtragen,
- b) er darf keine Reben entfernen,
- c) er darf im Weinbergsgebiet keine Erziehungseinrichtungen entfernen oder auswechseln.

III. Übernahme der Reben und des sonstigen Aufwuchses als Bestandteil der Grundstücke

1. Der Besitz an den Reben und sonstigen Grundstücksbestandteilen geht zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über.
2. Für die genannten Pflanzungen und Erziehungseinrichtungen werden grundsätzlich keine Entschädigungen gezahlt.
3. In Weinbergen, in denen die alten Rebstöcke zunächst weiter bewirtschaftet werden, müssen die Reben und Erziehungseinrichtungen auf den nach dem Nachbarrechtsgesetz von Rheinland-Pfalz erforderlichen Abstand von mindestens 0,75 m von den neuen Grenzen zurückgezogen oder entfernt werden, und zwar spätestens bis zum **31.03.2016**. Nachbarn können unter sich abweichende einvernehmliche Regelungen über Grenzabstände treffen. Von Wegen ist jeweils ein Abstand von 1 m einzuhalten. Die Grenzabstände richten sich nach dem Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 15.06.1970 (GVBl. 1970 S. 198) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209).
4. Die jeweiligen Eigentümer von Weinberggrundstücken, die auf Wegemauern aufstoßen, haben zu dulden, dass die Nutzungsberechtigten der Nachbargrundstücke den Abstandstreifen von 1,0 m als Gehweg bis zur nächsten Treppe nutzen.
5. Die von Planierungsmaßnahmen betroffenen Grundstücksflächen sind vor der Planierung von den Planempfängern bis zum **31.12.2015** zu räumen. Die mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft festgelegten Planierungsflächen sind im Internet unter <http://www.dlr-mosel.rlp.de> -> Abteilungen -> Landentwicklung -> ländliche Bodenordnung (Verfahrensübersicht) -> Thörnich (Ritsch) -> 5. Karten einsehbar.

IV. Bestimmungen über Waldbestände

1. Der Besitz des Holzbestandes geht zusammen mit den Grundstücken, auf dem er steht auf den Empfänger der Landabfindung über, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Der bisherige Eigentümer wird für die abzugebenden Holzwerte auf Antrag in Geld abgefunden, während der Empfänger eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat. Der Antrag auf Geldentschädigung ist vom bisherigen Eigentümer bis spätestens **31.12.2015** beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel zu stellen. Holzbestände, für die nach Ablauf dieser Frist keine Entschädigung beantragt worden ist, gehen ohne Entschädigung auf die Empfänger der neuen Grundstücke über.
3. Die Festsetzung der Ausgleichs für Holzbestände erfolgt, soweit erforderlich, aufgrund der Wertermittlung eines Forstsachverständigen durch einen besonderen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan, der dem weiteren Verfahren vorbehalten bleibt.

4. Über die Entschädigung können sich die Beteiligten auch untereinander einigen ohne die Teilnehmergeinschaft oder das DLR Mosel in Anspruch zu nehmen.

5. Im Übrigen wird auf § 85 Nr. 5 FlurbG verwiesen, wonach von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedarf.

V. Übernahme von Bodenaltertümern, Kulturdenkmälern sowie Bäumen außerhalb des Waldes, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern

1. Der Besitz an sonstigen wesentlichen Bestandteilen wie Bodenaltertümern, Kulturdenkmälern sowie Bäumen, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern, deren Erhaltung wegen des Vogel-, Natur- und Umweltschutzes, wegen des Landschaftsbildes oder aus anderen Gründen geboten ist, geht zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über. Für den Schutz der Kultur- und Naturdenkmäler gelten die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes und des Bundes- sowie Landesnaturschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Für die vorgenannten Holzpflanzen wird – soweit sie einen wirtschaftlichen Wert haben – der bisherige Eigentümer auf Antrag in Geld abgefunden, während der Empfänger der Landabfindung eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat. Der Antrag auf Geldentschädigung ist vom bisherigen Eigentümer bis spätestens **31.12.2015** beim DLR Mosel zu stellen.

2. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der gültigen Fassung verboten ist, zum Schutz von Pflanzen und Tieren im Außenbereich in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

VI. Bauliche Anlagen, Einfriedungen usw.

1. Stützmauern und Futtermauern gelten als wesentliche Bestandteile der Grundstücke und gehen mit diesen in das Eigentum der Empfänger der neuen Grundstücke über, sofern sie nicht im Flurbereinigungsplan als Bestandteile der Wege- oder Straßenflurstücke ausgewiesen sind. Die Bestimmungen über die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG) bleiben unberührt.

2. Andere bauliche Anlagen (z.B. Schuppen, Weinbergshäuschen) und Einfriedungen gehen vorbehaltlich etwaiger Sonderregelungen im Flurbereinigungsplan in den Besitz des Empfängers über.

3. Sofern Einzäunungen nicht bis zum **31.03.2016** entfernt sind, gehen sie in Besitz und Nutzung des Empfängers der Landabfindung über.

4. Der bisherige Eigentümer wird für die abgegebenen Einfriedungen und baulichen Anlagen, soweit sie weiterverwendet werden können, auf Antrag in Geld abgefunden, während der Flurstücksempfänger eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat. Die Regelung wird im Flurbereinigungsplan getroffen. Über die Entschädigung können sich die Beteiligten anderweitig einigen.

Sie haben dies der Flurbereinigungsbehörde bis zum **31.03.2016** schriftlich anzuzeigen.

5. Ablagerungen auf Grundstücken sind von dem Vorbesitzer spätestens bis zum **31.03.2016** wegzuräumen bzw. zu beseitigen, soweit die Beteiligten sich nicht anderweitig einigen.

VII. Düngungszustand

Für die Düngung von abgegebenen Flächen wird keine Entschädigung gewährt.

VIII. Einziehung der alten Wege, Gräben und Gewässer

1. Die noch vorhandenen bisherigen Wege können soweit notwendig bis zu ihrer Beseitigung benutzt werden; alte Überfahrtsrechte bleiben bestehen, bis die im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Wegeanlagen fertig gestellt sind.

2. Die bisherigen Wasserläufe und Gräben müssen offen gehalten werden, bis die neuen Gewässer angelegt sind.

3. Die entbehrlich gewordenen Wege werden auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft aufgerissen und beseitigt, es sei denn, die Teilnehmer beseitigen die wegfallenden Wege selbst. Eine Entschädigung wird in diesem Falle nicht gewährt. Bei befestigten alten Wegen wird das Befestigungsmaterial entfernt und durch Boden ersetzt.

IX. Ausbau der neuen gemeinschaftlichen Anlagen und sonstige Maßnahmen

1. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden nach Maßgabe des von der Flurbereinigungsbehörde aufgestellten und von der Oberen Flurbereinigungsbehörde geprüften und genehmigten Wege- und Gewässerplanes sowie den Festsetzungen im Flurbereinigungsplan durch den Verband der Teilnehmergemeinschaften – VTG – (örtliche Bauleitung) unter Aufsicht des DLR Mosel (behördliche Bauaufsicht) ausgebaut.

2. Während des Ausbaues sind die Empfänger der neuen Grundstücke in der Ausnutzung ihrer Abfindung folgenden Einschränkungen unterworfen und zu folgenden Leistungen verpflichtet:

a) Bei Planierungsmaßnahmen, dem Bau oder Ausbau von Wegen, Gräben, Monorackbahnen, Laufkatzen, Mauern und dergl. dürfen die angrenzenden Flurstücke zur Ablagerung von Baustoffen, Anlegung von Notwegen, Notgräben,

Notbrücken usw. benutzt werden. Die Bauleitung veranlasst soweit möglich die Wiederherstellung des früheren Zustandes.

b) Die Teilnehmer dürfen auf gemeinschaftlichen Anlagen weder Gegenstände und Materialien (z.B. Steine, Baumstämme, Wurzelstöcke und dergl.) lagern noch die Bauarbeiten anderweitig beeinträchtigen.

c) Während und nach der Herstellung können die Wege vorübergehend gesperrt werden.

d) Zur Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen können eingefriedete Grundstücke (z.B. Gartengrundstücke) verändert werden. Der Eigentümer wird vorher informiert. Die vorherige Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes ersetzt diese Information. Bei der Beseitigung anderer baulicher Anlagen ist sinngemäß zu verfahren.

3. Bei Hangrutschungen im Weinbergsgelände ist die Bauleitung jederzeit, also auch nach Vorlage des Flurbereinigungsplanes, berechtigt, Arbeiten zur Sicherung des Hanges auf den Grundstücken vorzunehmen. Entschädigungsansprüche sind bei der Flurbereinigungsbehörde geltend zu machen.

4. Die Flächen, die für gemeinschaftliche Anlagen ausgewiesen werden, bleiben bis zur Übergabe an den im Flurbereinigungsplan benannten Eigentümer im Besitz der Teilnehmergeinschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Davon ausgenommen sind die Flächen der Anlagen, die unverändert geblieben und daher lt. Flurbereinigungsplan beim Alteigentümer verblieben sind.

5. Die Grundstückseigentümer/-besitzer haben innerhalb der ihnen neu zugewiesenen Grundstücke (z.B. durch Einsaat, Wasserrückhaltung) dafür zu sorgen, dass keine Schäden an fremden Grundstücken (z.B. an gemeinschaftlichen Anlagen) herbeigeführt werden.

6. Über die durchzuführenden Planierungen entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Dabei sind nur genehmigte Planierungen, Kultivierungen, Angleichungen und Mauerbaumaßnahmen zu berücksichtigen.

7. Bis zum **31.12.2015** sind in den genehmigten Planierungsflächen die auf den Flurstücken aufstehenden Reben einschließlich der Erziehungseinrichtungen durch den Planempfänger zu beseitigen. Ausnahmen von der Rodungsverpflichtung innerhalb der genehmigten Planierungsflächen sowie im Bereich der vorgesehenen Wegeangleichungen werden nicht zugelassen. Sofern diese Flächen nicht von dem Empfänger der Grundstücke gerodet werden, erfolgt die Freistellung durch die Teilnehmergeinschaft auf Kosten des Grundstücksempfängers.

X. Wasserführung

Die Empfänger der neuen Grundstücke sind verpflichtet, das auf den Wegen und in ihren Nebenanlagen sich sammelnde Wasser auf ihren Abfindungen ohne Entschädigungen aufzunehmen und möglichst schadlos weiterzuführen, wenn dieses Wasser nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten auf den Wegen selbst abgeleitet werden kann. Die Anlegung von Erdwällen an der Talseite der Wege, die einen Wasserabfluss in die unterliegenden Weinberge verhindern, ist untersagt.

XI. Geldausgleiche

Die Festsetzung der Fälligkeit der Geldausgleiche bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Dies erfolgt schnellstmöglich, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Geldausgleiche sind innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Anforderung zu zahlen.

Ausgleichs- und Abfindungszahlungen an Beteiligte in Flurbereinigungsverfahren, die 1.500,00 € im Kalenderjahr übersteigen, werden nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich – rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV) vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils gültigen Fassung, dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt.

Die Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren haben ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten.

XII. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

1. Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) gelten auch noch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Landesverordnung zur Erhaltung von Dauergrünland vom 31.07.2014 die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland, Rebland oder Wald der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Landesstelle (Kreisverwaltung) bedarf.

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

c) Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerenträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

2. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 1c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

3. Sind entgegen den Vorschriften zu 1a) oder 1b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

4. Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu 1d) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu 1b), 1c) und 1d) sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen des Landesforstgesetzes sowie des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

6. Die Bestandskraft des Flurbereinigungsplanes wird, wenn die Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG nicht erlassen wird, öffentlich bekanntgemacht.

XIII. Zwangsverfahren

Zur Durchführung der im Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes ergehenden Verwaltungsakte werden die Beteiligten auf die nachstehenden Vorschriften besonders hingewiesen:

1. Für die Vollstreckung von Geldforderungen werden die §§ 1 - 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß angewendet.

Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 4 VwVG ist das DLR Mosel.

2. Verwaltungsakte des DLR, der Oberen Flurbereinigungsbehörde und der Teilnehmergeinschaft sowie in eine Verhandlungsniederschrift dieser Behörden oder der Teilnehmergeinschaft aufgenommene Verpflichtungserklärungen und Vereinbarungen können mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wobei die §§ 6 - 18 VwVG entsprechend angewendet werden.

Vollzugsbehörde im Sinne des § 7 VwVG ist das DLR Mosel.

Im Auftrag

(Siegel)

gez. Manfred Heinzen

I. Auszug

aus dem Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 15.06.1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)

1.. § 42 Grenzabstand und Einfriedungen

Einfriedungen müssen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückbleiben. Dies gilt nicht gegenüber Grundstücken, für die nach Lage, Beschaffenheit oder Größe eine Bearbeitung mit Gespann oder Schlepper nicht in Betracht kommt. Von der Grenze eines Wirtschaftsweges (§ 1 Abs. 5 des Landesstraßengesetzes) müssen Einfriedungen 0,5 m zurückbleiben. Der Anspruch auf Beseitigung einer Einfriedung, die einen geringeren Abstand als 0,5 m einhält, ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Anbringen Klage auf Beseitigung erhoben hat. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Satz 3.

Wird eine Einfriedung, die einen geringeren Abstand als 0,5 m einhält, durch eine andere ersetzt, so ist Absatz 1 anzuwenden. Dies gilt auch, wenn die Einfriedung in einer der Erneuerung gleichkommender Weise ausgebessert wird.

2. § 44 Grenzabstände für Bäume, Sträucher und einzelne Rebstöcke

Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken von Nachbargrundstücken – vorbehaltlich des § 46 – folgende Abstände einzuhalten:

1. mit Bäumen (ausgenommen Obstbäume), und zwar
 - a) sehr stark wachsende Bäumen mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Bergahorn, Sommerlinde, Pappelarten, Rosskastanie, Stieleiche, ferner Douglasfichte, Fichte, österreichische Schwarzkiefer, Atlaszeder, **4 m**
 - b) stark wachsenden Bäumen mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Hainbuche, Vogelbeere, Weißbirke, Zierkirsche, Kiefer, Lebensbaum, **2 m**
 - c) allen übrigen Bäumen **1,5 m**
2. mit Obstbäumen, und zwar
 - a) Walnuss Sämlingen **4 m**
 - b) Kernobstbäumen, auf stark wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Süßkirschbäumen und veredelten Walnussbäumen **2 m**
 - c) Kernobstbäumen, auf schwach wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Steinobstbäumen, ausgenommen Süßkirschenbäumen **1,5 m**
3. mit Sträuchern (ausgenommen Beerenobststräuchern), und zwar
 - a) stark wachsenden Sträuchern mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Alpenrose, Haselnuss, Felsenmispel, Flieder, Goldglöckchen, Wacholder **1,0 m**
 - b) allen übrigen Sträuchern **0,5 m**
4. mit Beerenobststräuchern, und zwar
 - a) Brombeerensträuchern **1,0 m**
 - b) allen übrigen Beerenobststräuchern **0,5 m**
5. mit einzelnen Rebstöcken **0,5 m**
6. mit Baumschulbeständen **1,0 m**
wobei die Gehölze mit Ausnahme der Baumschulbestände von Sträuchern und Beerenobststräuchern in Höhe von 2 m nicht überschreiten dürfen, es sei denn, dass die Abstände nach Nummern 1 oder 2 eingehalten werden.
7. mit Weihnachtsbaumpflanzungen **1,0 m**
wobei die Gehölze die Höhe von 2 m nicht überschreiten dürfen, es sei denn, dass die Abstände nach Nummer 1 eingehalten werden.

3.

§ 45 Grenzabstände für Hecken *)

Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Hecken gegenüber den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 46 - folgende Abstände einzuhalten:

1. mit Hecken bis zu 1,0 m Höhe 0,25 m,
2. mit Hecken bis zu 1,5 m Höhe 0,50 m,
3. mit Hecken bis zu 2,0 m Höhe 0,75 m,
4. mit Hecken über 2,0 m Höhe einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m.

*) Artikel 2 Abs. 1 des ersten Landesgesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 2003 lautet: Die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (6.8.2003) angepflanzten Hecken, die am Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes den nach Artikel 1 Nr. 8 (§ 45 Nr. 4) vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, sind bis zu der an diesem Tage erreichten Höhe zu dulden, wenn ihr Grenzabstand bis zu diesem Tage rechtmäßig war.

4.

§ 46 Ausnahmen

(1) Die doppelten Abstände nach den §§ 44 und 45, in den Fällen des § 44 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a jedoch die 1½ fachen Abstände mit Ausnahme der Abstände für die Pappelarten (*Populus*), sind einzuhalten gegenüber Grundstücken, die

1. dem Weinbau dienen,
2. landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt werden, sofern nicht durch Bebauungsplan eine andere Nutzung festgelegt ist, oder durch Bebauungsplan dieser Nutzung vorbehalten sind.

(2) Die §§ 44 und 45 gelten nicht für

1. Anpflanzungen, die hinter einer undurchsichtigen Einfriedung vorgenommen werden und diese nicht überragen,
2. Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Grünflächen und zu Gewässern,
3. Anpflanzungen zum Schutze von erosions- oder rutschgefährdeten Böschungen oder steilen Hängen,
4. Anpflanzungen gegenüber Grundstücken außerhalb des geschlossenen Baugebietes, die geringwertiges Weideland (Hutung) oder Heide sind oder die landwirtschaftlich oder gartenbaulich nicht genutzt werden, nicht bebaut sind und auch nicht als Hofraum oder als Wirtschaftsweg dienen.

§ 48

5.

Grenzabstände im Weinbau

(1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines dem Weinbau dienenden Grundstücks haben bei der Anpflanzung von Rebstöcken folgende Abstände von der Grundstücksgrenze einzuhalten:

1. gegenüber den parallel zu den Rebzeilen verlaufenden Grenzen die Hälfte des geringsten Zeilenabstandes, gemessen zwischen den Mittellinien der Rebzeilen, mindestens aber 0,75 m,

2. gegenüber den sonstigen Grenzen, gerechnet vom äußersten Rebstock oder der äußersten Verankerung der Erziehungsvorrichtung an, mindestens 1 m.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Anpflanzung von Rebstöcken an Grundstücksgrenzen, die durch Stützmauern gebildet werden, sowie in den in § 46 Abs. 2 genannten Fällen.

II. Auszug

aus dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Grundsätze für die Abfindung

§ 44

- (1) Jeder Teilnehmer ist für seine Grundstücke unter Berücksichtigung der nach § 47 vorgenommenen Abzüge mit Land von gleichem Wert abzufinden. Bei der Bemessung der Landabfindung sind die nach den §§ 27 bis 33 ermittelten Werte zugrunde zu legen. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt (§ 61 Satz 2). In den Fällen der vorläufigen Besitzeinweisung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem diese wirksam wird.
- (2) Bei der Landabfindung sind die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer gegeneinander abzuwägen und alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung der Grundstücke wesentlichen Einfluss haben.
- (3) Die Landabfindungen müssen in möglichst großen Grundstücken ausgewiesen werden. Unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen von Land sind in Geld auszugleichen. Die Grundstücke müssen durch Wege zugänglich gemacht werden; die erforderliche Vorflut ist, soweit möglich, zu schaffen.
- (4) Die Landabfindung eines Teilnehmers soll in der Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage seinen alten Grundstücken entsprechen, soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung des Grundbesitzes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen vereinbar ist.
- (5) Wird durch die Abfindung eine völlige Änderung der bisherigen Struktur eines Betriebes erforderlich, so bedarf sie der Zustimmung des Teilnehmers. Die Kosten der Änderung sind Ausführungskosten (§ 105).
- (6) Die Landabfindungen können im Wege des Austausches in einem anderen Flurbereinigungsgebiet ausgewiesen werden, soweit es für die Durchführung der Flurbereinigung zweckmäßig ist und in den betroffenen Flurbereinigungsgebieten der neue Rechtszustand gleichzeitig eintritt. Die Landabfindungen werden in diesen Fällen durch die Flurbereinigungspläne der Flurbereinigungsgebiete festgestellt, in denen sie ausgewiesen werden.
- (7) Sind die betroffenen Rechtsinhaber einverstanden, können die Flurbereinigungsbehörde und die Gemeinde (Umlegungsstelle) in gegenseitigem Einvernehmen den Eigentümer eines in einem Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstückes mit einem Grundstück in einem Gebiet abfinden, in dem eine Umlegung nach Maßgabe des Vierten Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches durchgeführt wird. Das Gleiche gilt, wenn der Eigentümer eines in einem Umlegungsgebiet gelegenen Grundstückes mit einem Grundstück in einem Flurbereinigungsgebiet abgefunden werden soll. Im Übrigen ist Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

§ 48

- (1) Zum Flurbereinigungsgebiet gehörende Grundstücke, die nach altem Herkommen in gemeinschaftlichem Eigentum stehen, können geteilt werden.
- (2) Wenn es dem Zweck der Flurbereinigung dient und die Eigentümer zustimmen, kann gemeinschaftliches Eigentum an Grundstücken auch in anderen Fällen geteilt oder in der Form von Miteigentum neu gebildet werden.

§ 52

- (1) Ein Teilnehmer kann mit seiner Zustimmung statt in Land ganz oder teilweise in Geld abgefunden werden.
- (2) Die Zustimmung bedarf zu ihrer Wirksamkeit schriftlicher Form. Sie kann nicht mehr widerrufen werden, wenn sie der Flurbereinigungsbehörde zugegangen oder in eine Verhandlungsniederschrift (§§ 129 bis 131) aufgenommen worden ist.
- (3) Ist die Zustimmung unwiderruflich geworden, so darf der Teilnehmer das Grundstück, für das er in Geld abzufinden ist, nicht mehr veräußern oder belasten. Das Verfügungsverbot (§ 135 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ist auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde für die Teilnehmergeinschaft oder im Falle der Zustimmung zugunsten eines bestimmten Dritten für diesen in das Grundbuch einzutragen. Solange das Verfügungsverbot nicht eingetragen ist, hat der rechtsgeschäftliche Erwerber des Grundstückes, eines Rechtes an dem Grundstück oder eines Rechtes an einem solchen Recht die Auszahlung der Geldabfindung nur gegen sich gelten zu lassen, wenn ihm das Verfügungsverbot bei dem Erwerb bekannt war; § 892 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.

Wird ein Teilnehmer nur für einen Grundstücksteil in Geld abgefunden, so ist das Verfügungsverbot nur für diesen Teil einzutragen.

§ 54

- (1) Geldabfindungen und Geldausgleiche müssen angemessen sein. Die Kapitalbeträge sind unter Zugrundelegung des Wertes nach § 28, bei Bauflächen und Bauland sowie bei baulichen Anlagen nach § 29 festzusetzen. Sie können gegen Beiträge (§ 19) verrechnet werden.